„It's your Party-cipation - Gemeinsam für Kinderrechte“

des Deutschen Kinderhilfswerkes im Rahmen des Programms „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“

FAQ zur Antragstellung

1. Kommt meine Projektidee für eine Förderung durch das Programm „Party-cipation“ in Frage?

Wenn Sie die folgenden Fragen mit „ja“ beantworten können, kommt Ihr Vorhaben grundsätzlich für eine Förderung in Frage.

1. Sie wollen ein Kulturprojekt mit Kindern und Jugendlichen zwischen drei und 17 Jahren aus finanziell oder sozial benachteiligten Familien durchführen?
2. Findet Ihr Angebot außerhalb von Schule/Kita statt, ist neu, zusätzlich und freiwillig?
3. Soll sich das Projekt inhaltlich mit den Kinderrechten beschäftigen?
4. Sie wollen die Teilnehmenden beteiligen und sie in einem gemeinsamen Prozess über die Gestaltung des Projekts mitentscheiden lassen?

2. Was ist „Kultur macht stark“?

„Rund ein Viertel aller Kinder und Jugendlichen in Deutschland wächst aktuell in einer schwierigen sozialen Situation auf. Geringe Bildung, niedriges Einkommen oder Erwerbslosigkeit der Eltern schränken ihre Chancen auf einen erfolgreichen Bildungsweg ein. Um auch diesen Kindern und Jugendlichen gute Bildungschancen zu ermöglichen, unterstützt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) seit 2013 lokale Bündnisse für Bildung bei der Umsetzung von außerschulischen Projekten der kulturellen Bildung.

Bildungsangebote außerhalb des Schulkontexts leisten einen wichtigen Beitrag dazu, Bildungserfolg und soziale Herkunft zu entkoppeln. Durch die außerschulische, freiwillige Beschäftigung mit kulturellen Inhalten und Begegnung mit Kulturschaffenden in den Projekten von „Kultur macht stark“ eröffnen sich gerade bildungsbenachteiligten Kindern und Jugendlichen neue Zugänge zur Bildung. Die Projekte bauen eine Brücke zu öffentlichen Lernwelten wie Museen, Theatern, Bibliotheken.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert in den Jahren 2018 bis 2022 das Programm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ mit bis zu 250 Millionen Euro, welche von 30 Programmpartnern (Förderern und Initiativen) mit jeweils individuellen Konzepten an lokale Bündnisse als Projektförderungen weitergegeben werden.

„Party-cipation“ verbindet dabei die Ideen und Ziele des Gesamtprogramms des BMBF mit den Leitlinien des Deutschen Kinderhilfswerks.

3. Was ist das Programm „It's your Party-cipation“?

Das Deutsche Kinderhilfswerk ist Programmpartner und Förderer im Bundesprogramm Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Mit „Party-cipation“ initiiert das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. bundesweit Bündnisse für Bildung, die im Rahmen kulturell-künstlerischer Arbeit einen Fokus auf die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen legen und sich mit den Kinderrechten auseinandersetzen. Das Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche von 3 bis 17 Jahren aus finanziell oder sozial benachteiligten Familien.

4. Welche Art der Finanzierung ist für mein Projekt möglich?

Es wird eine Vollfinanzierung angeboten. Das heißt, die Projektausgaben sind bei Beachtung und Einhaltung aller Vorgaben zu 100% gedeckt.

5. Wie erfolgt die Antragstellung?

Wenn Sie einen Antrag für ein **Format 1** (Workshop) bei uns stellen wollen, beachten Sie bitte Folgendes:

- Nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wir senden Ihnen eine Anleitung zur Antragstellung zu. Sie können den Antrag **sofort und jederzeit** stellen, ohne zuvor eine Interessenbekundung einzureichen.
- Stellen Sie Ihren Antrag im Datenbanksystem des Bundesministeriums Kumasta. Registrieren Sie sich hierfür zunächst als Organisation und wählen das Förderangebot „It's your Partycipation" des Deutschen Kinderhilfswerkes aus. Die Datenbank finden Sie unter https://kumasta.buendnissefuer-bildung.de/.
- Planen Sie ab Einreichung Ihres Antrages etwa 8 Wochen bis zum Start Ihres Projektes ein.

Wenn Sie einen Antrag für ein **Format 2** (Workshop mit Abschlussveranstaltung) oder **Format 3** (Festival oder Kinderstadt) bei uns stellen wollen, beachten Sie bitte, dass die Antragstellung in zwei Stufen erfolgt:

1. Zunächst reicht ein Bündnis, das sich aus mindestens drei Bündnispartnern zusammensetzt, eine Interessenbekundung ein. Neben einer kurzen Projektskizze enthält die Interessenbekundung Angaben zu Bündnispartnern und Zielgruppe. Die Interessenbekundung kann jederzeit beim Deutschen Kinderhilfswerk per Mail an kulturmachtstark@dkhw.de eingereicht werden und bildet die Grundlage für eine als nächstes erfolgende, verbindliche Projektberatung.
2. Erst nach der Projektberatung und nach Aufforderung durch das Deutsche Kinderhilfswerk erfolgt die Antragstellung über die Datenbank von Kultur macht stark (Kumasta).

Die in Kumasta eingegebenen Anträge werden zwei Mal im Jahr von einer Jury begutachtet, die im Anschluss Empfehlungen über die Förderung der Projektvorhaben ausspricht. Bei positiver Jurybewertung können die Projekte nach Abschluss eines Zuwendungsvertrages starten.

Berechnen Sie für das Bewerbungsverfahren bitte bis zu zehn Wochen vom Eingang Ihrer Interessenbekundung bis zur Bewilligung ein. Ein vorzeitiger Projektbeginn wird nicht gewährt.

6. Wie hoch kann die Förderung sein?

Die Höhe der Förderung ist abhängig von dem gewählten Format, der Teilnehmer/innen-Anzahl und der Projektlaufzeit.

7. Wann sind die Fristen für die Antragstellung?

Ein Antrag für ein **Format 1** kann jederzeit gestellt werden. Planen Sie ab Einreichung Ihres Antrages etwa 8 Wochen bis zum Start Ihres Projektes ein.

Wenn Sie ein **Format 2 oder Format 3** beantragen, planen Sie bitte etwa zehn Wochen für das Bewerbungsverfahren bis zur Juryempfehlung ein. Interessenbekundungen

können jederzeit eingereicht werden. Damit Sie Ihr Projekt zum geplanten Zeitpunkt starten können, sind die Fristen zur spätesten Einreichung der Interessenbekundung zu beachten. Die Frist für die Antragstellung in Kumasta wird Ihnen nach Eingang der Interessenbekundung individuell durch das Projektbüro mitgeteilt.

Entsprechend ergibt sich daraus folgende Empfehlung:

Einreichung der Interessensbekundung bis spätestens	**Projektbeginn**
28. Februar	Juli bis Dezember
31. August	Januar bis Juni

8. Wie und wann erfolgt eine Zu- oder Absage?

Die Anträge werden zweimal im Jahr von einer Jury geprüft, die über die Förderung der Projektvorhaben berät. Die Förderempfehlung oder -absage geht der Antragstellerin/dem Antragsteller per Mail zu. Die Förderzusage geht der Antragstellerin/dem Antragssteller in Form eines Zuwendungsvertrages postalisch zu und muss innerhalb der dort angegebenen Frist von etwa zwei Wochen unterschrieben an das Projektbüro zurückgesandt werden.

9. Wie sollen Kinder und Jugendliche in den Projekten beteiligt werden?

Die Antragsteller/innen orientieren sich an dem 5-Stufen-Modell der Partizipation. Die Anträge der Bündnisse müssen Aufschluss darüber geben, inwiefern sich Inhalt, Methoden und Formate an der Zielgruppe orientieren. Die Antragssteller/innen sind dazu aufgefordert, in ihrem Konzept die Beteiligung der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen im gesamten Prozess deutlich zu machen.

Das Modell sieht folgende 5 Stufen vor:

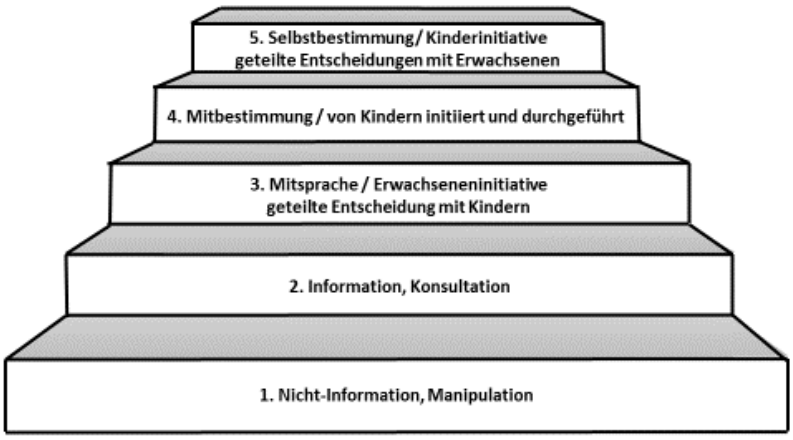

Die Bündnisse orientieren sich an dem 5-Stufen-Modell der Partizipation und verwirklichen bereits in der Projektkonzeption mindestens Stufe 3, um die Partizipation der Kinder und Jugendlichen zu garantieren. Projekte, die nach Ansicht der Jury Stufe 1 oder 2 der Partizipation anwenden, sind nicht förderfähig.

10. Welche Rolle müssen die Kinderrechte in den Projekten spielen?

Die Kinder und Jugendlichen sollen durch die Teilnahme an Projekten der kulturellen Bildung ihre Rechte – normiert durch die UN-Kinderrechtskonvention – kennenlernen. Durch eine methodische Begleitung im Projektprozess sollen die Teilnehmenden eine nachhaltige Motivation zur Eigeninitiative im Kontext kulturell-künstlerischer Aktivität entwickeln. Dabei sind die Kinderrechte stets Thema, kulturelle Bildung das Betätigungsfeld.

11. Welche Kulturbereiche werden gefördert?

Das Deutsche Kinderhilfswerk legt in der Zuordnung der Bündnisse zu einer Kultursparte einen offenen Kulturbegriff an. Die Bündnisse können kulturell-künstlerische Projekte in einem oder mehreren der folgenden Kulturbereiche umsetzen: Bewegung und Tanz, Museum, Musik, Zirkus, Theater, Film, Literatur/Lesen, Angewandte und Bildende Kunst, Erkunden und Erfahren, Spielkultur, Neue Medien und Alltagskultur.

12. Welche Formate werden gefördert?

Format 1: „Workshop“

In mehrmonatigen Workshops können die Teilnehmenden sich kulturell-ästhetisch betätigen und die Angebote mitgestalten, indem sie z. B. in einem partizipativen Prozess über die Kultursparte entscheiden, in der sie arbeiten wollen. Thematisch soll sich der Workshop mit den Kinderrechten auseinandersetzen. Das Format berücksichtigt alle Kulturbereiche.

Rahmendaten des Formates:

- 3- bis 12-monatiger Workshop z.B. wöchentlich oder als Block (Projektlaufzeit innerhalb eines Kalenderjahres)
- 10 bis 40 Teilnehmer/innen
- Folgeanträge sind möglich.
- 2.000 bis 10.000 Euro können im Rahmen dieses Formates gefördert werden.
- Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Teilnehmer/innen-Anzahl und Projektlaufzeit.

Format 2: „Workshop mit Abschlussveranstaltung“

In mehrmonatigen Workshops können die Teilnehmenden sich kulturell-ästhetisch betätigen und das Angebot mitgestalten. Thematisch soll sich der Workshop mit den Kinderrechten auseinandersetzen. In Ergänzung zu dem Format „Workshop“ wird hier ein großer Projektabschluss geplant. Das Format berücksichtigt alle Kulturbereiche.

Rahmendaten des Formates:

- 3- bis 12-monatiger Workshop z.B. wöchentlich oder als Block (Projektlaufzeit innerhalb eines Kalenderjahres)
- 10 bis 40 Teilnehmer/innen
- An der Abschlussveranstaltung sollten mindestens 50 Anwesende teilnehmen.
- Folgeanträge sind möglich.

- 8.000 bis 25.000 Euro können im Rahmen dieses Formates gefördert werden.
- Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Teilnehmer/innen-Anzahl und Projektlaufzeit.

Format 3: „Festival oder Kinderstadt"

Im Format Festival oder Kinderstadt können die Teilnehmenden nach mehrmonatiger Vorbereitung eine mehrtägige/mehrwöchige Aktion planen und durchführen, in der sie sich kulturell-ästhetisch betätigen. Thematisch soll sich die Aktion mit den Kinderrechten auseinandersetzen.

Rahmendaten des Formates:

- 3- bis 12-monatiges Projekt inklusive Vorbereitung und Festival oder Kinderstadt (Projektlaufzeit innerhalb eines Kalenderjahres)
- An der Vorbereitung beteiligen sich 10 bis 40Teilnehmer/innen.
- An der Projektwoche sollen mindestens 50 Kinder und Jugendliche teilnehmen, idealerweise sind es um die 200 Kinder und Jugendlichen. Das Angebot sollte bei Kinderstädten mindestens eine Woche und maximal sechs Wochen stattfinden, bei Festivals mindestens drei Tage und maximal zwei Wochen.
- Für dieses Format bringen die Bündnispartner idealerweise bereits Erfahrungen in der Organisation und Durchführung größerer Veranstaltungen mit.
- Folgeanträge sind möglich.
- 20.000 bis 50.000 Euro können im Rahmen dieses Formates gefördert werden.
- Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Teilnehmer/innen-Anzahl und Projektlaufzeit.

13. Was bedeutet außerschulisch/außerhalb der Kita?

außerschulisch

a. Die Projekte müssen außerhalb des festgelegten Lehrplans und regulären Schulbetriebes durchgeführt werden und sind kein Bestandteil der schulischen Notengebung.
b. Die Schüler/innen sind nicht verpflichtet an den Projekten teilzunehmen, sondern können über ihre Teilnahme frei entscheiden.
c. Die Projekte sind neu und zusätzlich, sie ersetzen oder ergänzen den Schulunterricht nicht.
d. Projekttage und Projektwochen von Schulen können nicht gefördert werden.
e. Schulen können keine Antragsteller sein.

außerhalb der Kita

a. Projekte in Kitas können gefördert werden, wenn sie zusätzlich zu der üblichen Betreuung und unabhängig vom Regelbetrieb stattfinden.
b. Externe qualifizierte Personen sind verantwortlich für die Projektplanung und die Durchführung.
c. Fest angestelltes Personal der Kitas kann begleitend an dem Projekt mitwirken, kann aber nicht über die Fördermittel finanziert werden.
d. Nicht förderfähig sind Projekte, die über mehr als drei Monate in den Kitas integriert sind und von allen Kindern genutzt werden können.
e. Kitas können keine Antragsteller sein.

14. Welche Zielgruppe ist förderfähig?

Zielgruppe für die geförderten Projekte sind Kinder und Jugendliche im Alter von drei bis 17 Jahren, die bestimmten Risikogruppen (sozial, finanziell, bildungsbezogen) zuzuordnen sind. Dabei legt das Deutsche Kinderhilfswerk besonderen Wert auf die Heterogenität und Diversität von Gruppen. Darum richten sich die Angebote auch an Kinder und Jugendliche, denen aus Gründen wie Herkunft, erhöhtem Förderbedarf oder Wohnort ein chancengerechter Zugang zu Bildung und kultureller Teilhabe bisher erschwert oder verwehrt wird.

Die Teilnahme an den Projekten ist für die Kinder und Jugendlichen freiwillig, ohne Vorkenntnisse möglich und findet außerhalb des Schulunterrichts/der Kita statt. Außerdem dürfen keine Gebühren oder sonstige Kosten für die Teilnehmer/innen anfallen.

15. Wer ist mit „bildungsbenachteiligt" bzw. „Kindern und Jugendlichen aus finanziell und sozial benachteiligten Familien" gemeint?

Als bildungsbenachteiligt gelten Kinder und Jugendliche, auf die mindestens eine der beschriebenen Risikolagen aus dem nationalen Bildungsbericht 2016 zutrifft:

1. Soziale Risikolage – Erwerbslosigkeit der im Haushalt lebenden Elternteile
2. Finanzielle Risikolage – geringes Familieneinkommen
3. Bildungsbezogene Risikolage – formal gering qualifizierte Eltern

Der Nachweis über die Bildungsbenachteiligung der Teilnehmer/innen kann z.B. über die Sozialberichterstattung oder die Satzung einer oder mehrerer Bündnispartner erbracht werden. Wenn z. B. eine Schule Bündnispartner ist, kann die Schule Auskunft darüber geben, wie viele Kinder Zuschüsse zum Essensgeld bekommen, wie viele Kinder aus Haushalten stammen, die Transferleistungen empfangen o. ä. Auch wenn die Teilnehmenden aus einem Umfeld kommen, in dem eine soziale, finanzielle oder bildungsbezogene Risikolage häufig vertreten ist oder einer der Bündnispartner nachweislich Zugang zur Zielgruppe hat, ist das Erreichen der Zielgruppe sichergestellt. Es muss nicht die Zugehörigkeit jedes Teilnehmenden nachgewiesen werden.

16. Was ist ein Bündnis für Bildung?

Ein Bündnis setzt sich aus mindestens drei unterschiedlichen Partnern (Organisationen oder Institutionen) zusammen, die gemeinsam ein lokales Projekt der kulturellen Bildung außerhalb der Schule/Kita realisieren.

Die Bündnisse reichen mit dem Antrag eine Kooperationsvereinbarung ein, in der die Zusammenarbeit der Bündnispartner und deren Eigenleistungen geregelt werden.

Die Bündnisse für Bildung müssen die Ziele des Förderprogrammes umsetzen. Dabei ist es ihre Aufgabe, die Zielgruppenerreichung zu garantieren und sich im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention an den Interessen und Bedarfen der Zielgruppe zu orientieren. Es sollen vor Ort durch die Bündnisarbeit Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekte entstehen, die den Impulsen der Projektteilnehmer/innen folgen und die durch Methoden der kulturellen Bildung umgesetzt werden.

17. Wer darf Bündnispartner sein?

Antragsberechtigt sind alle gemeinnützigen Rechtspersonen (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen oder gGmbHs) sowie öffentlich-rechtliche Rechtspersonen (z. B. Einrichtungen in Trägerschaft von Städten und Gemeinden, Landkreisen, Kirchengemeinden oder Zweckverbänden).

Öffentlich-rechtliche Körperschaften können auch ohne anerkannte Gemeinnützigkeit Anträge stellen. Dazu gehören neben den Gebietskörperschaften (Länder, Kreise, Kommunen) auch alle anderen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten öffentlichen Rechts (z. B. Zweckverbände oder Kirchengemeinden).

Nicht-eingetragene Vereine, GbR, oder natürliche Personen können also keinen Antrag stellen. Ebenso private Rechtspersonen (z. B. GmbH), die lediglich im Eigentum einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft stehen. Schulen und Kindertagesstätten (egal ob in öffentlicher oder in freier Trägerschaft) können ebenso aus formalen Gründen leider keine Antragsteller, sondern nur Bündnispartner sein. Ob Ämter Anträge stellen können, richtet sich nach inhaltlichen Gründen: In ihrer Eigenschaft als Amt (z. B. als Schulamt) ist keine Antragstellung möglich. Ist jedoch z. B. eine Jugendbeteiligungsstelle in einem Amt eingegliedert, ist eine Antragstellung möglich.

Die Anforderungen an die Projektverwaltung, insbesondere hinsichtlich einzuhaltender Formvorgaben und der Nachweispflichten, sind hoch. Der Antragsteller ist verantwortlich für die inhaltliche Planung, Umsetzung und Administration der Projekte.

a. Welche Aufgaben müssen die Bündnispartner übernehmen?

Die Bündnisse müssen konkrete Aufgaben erfüllen, wobei einzelne Bündnispartner mehrere Aufgaben übernehmen können:

1. Ein Bündnispartner ist Antragsteller und somit Ansprechpartner für das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. im Antrags- und Projektverlauf. Er ist federführend und der Zuwendungsempfänger.
2. Alle Bündnispartner haben das Anliegen, Kinder und Jugendliche in einem Projekt (mehr als bislang) zu beteiligen. Dabei sollte eine Qualifizierung im Rahmen einer Weiterbildung zur Prozessmoderation im Bereich Kinder- und Jugendbeteiligungsarbeit angestrebt oder sogar bereits absolviert sein. Für die Ehrenamtlichen in den Bündnissen wird eine kostenlose Weiterbildung in diesem Bereich angeboten.
3. Mindestens ein Bündnispartner muss ein ausgewiesener Kulturpartner sein, um die Bindung der Teilnehmenden an die kulturellen Angebote ihrer Kommunen zu gewährleisten und nachhaltig zu gestalten und die künstlerisch-kulturelle Qualität der Angebote sicherzustellen.
4. Mindestens ein Bündnispartner garantiert den Zielgruppen-Zugang (entsprechend Zielgruppendefinition). Dies ist im Antrag darzustellen (Zielgruppenzugang durch lokale Verortung über Sozialraumkarte, fortdauernde Arbeit mit entsprechender Zielgruppe, Satzung o. ä.)

b. Welcher Bündnispartner ist für die Administration des Projektes zuständig?

Ein festzulegender Bündnispartner ist der Antragsteller und damit Letztzuwendungsempfänger. Der Letztzuwendungsempfänger des Bündnisses ist neben der Antragstellung, der inhaltlichen Planung und der Umsetzung des Projektes auch für die Administration sowie die Nachweisführung zuständig und trägt somit die administrative Verantwortung für das Vorhaben.

c. Was muss bei einer Bündniskooperation beachtet werden?

Für eine gelingende Projektkonzeption und zur Ausgestaltung der Kooperationsvereinbarung, die von den Bündnispartnern gemeinsam aufzusetzen ist, sollten Sie im Vorfeld einige Vorüberlegungen anstellen.

Personelle und örtliche Voraussetzungen:

1. Gibt es Ansprechpersonen bei allen beteiligten Bündnispartnern?
2. Sind Verantwortungsbereiche und Zuständigkeiten der einzelnen Bündnispartner klar definiert?
3. Ist die Bündniskooperation für alle Beteiligten transparent gestaltet?

Organisatorische Voraussetzungen:

1. Welche Ausgaben werden im Rahmen des Projektes in welcher Höhe anfallen?
2. Welche Eigenleistungen bringen die Beteiligten in das Projekt mit ein?
3. Auf welche Rahmenplanung und Zielvereinbarungen für das Projekt können sich alle Beteiligten einigen?
4. Welche Verträge müssen im Rahmen des Projektes aufgesetzt werden (Honorare, Raummieten für Veranstaltungen etc.)?
5. Sind Haftungs- und Versicherungsfragen für die Durchführung des Projektes geklärt?
6. Gibt es klare Absprachen für die Kommunikation, Planung und Durchführung des Projektes (Terminplanung, Kommunikationswege, Aufgabenverteilung, Konfliktlösung)?
7. Ist der geplante Zeitrahmen für das Projekt für alle Beteiligten klar und machbar?
8. Werden die Gestaltungsrichtlinien des Deutschen Kinderhilfswerkes und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung bei allen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Websites, Plakate, Flyer etc.) berücksichtigt?
9. Wie werden die Projekte dokumentiert (Foto, Film) und liegen hierfür alle Einverständniserklärungen von Erziehungsberechtigten vor?
10. Wenn in dem Projekt digitale Medien eingesetzt werden: Wurde im Vorfeld der Einsatz der Medien reflektiert und an den Bedarfen der Teilnehmenden orientiert?
11. Wie soll nach Abschluss des Projektes die Projektreflexion stattfinden (Abschlussgespräche, Berichte, Evaluierungsinstrumentarien)?

d. Müssen die Bündnisse Eigenleistungen erbringen?

Es wird vorausgesetzt, dass jedes Bündnis für die Realisierung des Vorhabens Eigenleistungen im Rahmen seiner Möglichkeiten einbringt. Das können beispielsweise sein: die Bereitstellung von Arbeitskraft bzw. Personal, Infrastruktur wie Veranstaltungsräumen oder Sachmitteln, Geräte, sowie bisherige Erfahrungen und Kompetenzen. Die Eigenleistungen müssen dargestellt, aber nicht beziffert werden. Der Umfang der Eigenleistungen ist nicht fixiert. Eigenmittel sind nicht notwendig, eine Vollfinanzierung ist möglich.

18. Welche Honorarsätze können berechnet werden?

Zu beachten sind in dem Zusammenhang auch die Vorgaben für Honorarsätze. Pauschalabrechnungen und Festpreisvereinbarungen sind ausgeschlossen. Darüber hinaus ist die Qualifikation der Honorarkräfte gemessen an ihrer jeweiligen Ausbildung, dem Erfahrungsschatz und den Fähigkeiten zu berücksichtigen. Folgende Stufen werden für die Berechnung herangezogen:

- Honorarkräfte ohne spezielle Fachqualifikation – bis maximal 20 Euro je Zeitstunde (z. B. studentische Hilfskräfte, Tätigkeiten wie Kinderbetreuung bzw. Hilfstätigkeiten)
- Honorarkräfte mit Fachqualifikation (z. B. Künstler/innen, Pädagog/innen usw. mit Tätigkeiten wie künstlerische oder pädagogische Begleitung des Projektes, aktive Arbeit mit Kindern und Jugendlichen) – bis maximal 35 Euro je Zeitstunde
- Honorarkräfte mit Fachqualifikation in projektleitender Funktion sowie „Expertenwissen" (z. B. Künstler/innen, Pädagog/innen usw. mit Tätigkeiten wie künstlerische oder pädagogische Begleitung des Projektes, aktive Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, abzugrenzen von Stufe 2 durch leitende Tätigkeiten) – bis maximal 50 Euro je Zeitstunde

Die entsprechende Qualifikation ist bei der Antragstellung in Kumasta und in der Abrechnung darzustellen. Mit dem Honorar sind generell sowohl die projektbezogene Vor- und Nachbereitungszeit als auch sämtliche Fahrtkosten und weitere Nebenkosten abgegolten.

19. Können hauptamtliche Mitarbeiter/innen als Honorarkräfte eingeplant werden?

Mit hauptamtlichen Mitarbeitern des Antragstellers und der Bündnispartner dürfen keine Honorarverträge abgeschlossen werden. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen können aber – außerhalb ihrer sonstigen Dienstverpflichtung – ehrenamtlich oder im Rahmen einer Nebentätigkeit für ein außerschulisches Projekt tätig werden. In diesen Fällen ist eine klare Trennung von Ort, Inhalt und Umfang der Festanstellung durch den/die Auftragnehmer/in erforderlich, und es muss eine Nebentätigkeitserlaubnis vorliegen. Die Trennung zur regulären Tätigkeit muss in den Honorarvereinbarungen schriftlich geregelt werden. Wie bei allen Honorarverträgen ist zu beachten, dass bei einem Honorarvertrag Auftraggeber/in und Auftragnehmer/in nicht dieselbe Person sein dürfen. Die Tätigkeit der Honorarkraft muss von einer anderen Person kontrolliert werden.